



Beitragsordnung 2018

Der Golf Club Altenhof nimmt gerne neue Mitglieder auf.

Über nicht erfasste Konstellationen entscheidet der Vorstand in entsprechender Anwendung der Beitragsordnung.

	Jahres- beitrag Euro	Monats- beitrag Euro
Ordentliche Mitgliedschaftsformen:		
Standardmitgliedschaft bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres	550,00	50,00
Standardmitgliedschaft bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres	800,00	70,00
Neumitglied ab 01.01.2017: Standardmitgliedschaft	1.500,00	130,00
Altmitglied am 31.12.2016: Standardmitgliedschaft nach der Vollendung des 35. Lebensjahres und ab dem 11. Jahr nach Zahlen einer Investitionsumlage (auch aus den Sonderprogrammen 2015 und 2016) Bestehende Mitgliedschaften mit einer (Rest)Investitionsumlage (Modelle bis 2015) können auf Antrag bis zu deren vollständiger Zahlung im Zahlbetrag unverändert bleiben. Der aktuelle Erhöhungsbetrag (jährlich 200,00 €) wird dadurch bis zum Ablauf der Investitionsumlage gestundet und kann anschließend abbezahlt werden.	1.295,00	110,00

<p>Familienmitgliedschaft</p> <p>Mitgliedschaft beider Elternteile und deren Kind/er bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des jüngsten Kindes, wenn der Eintritt innerhalb von 12 Monaten erfolgt. Danach wechseln die Eltern in die ordentliche Mitgliedschaft. Bis zur jeweiligen Vollendung des 12. Lebensjahres spielen das/die Kind/er beitragsfrei. Anschließend beginnt die außerordentliche Mitgliedschaft bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, s.u.</p>	1.990,00	175,00
<p>Mitglieder über 75</p>		
<p>Mitglieder des Jahrganges 1941 oder älter, die dem Club seit mindestens 20 Jahren angehören</p>	1.200,00	105,00
<p>Mitglieder des Jahrganges 1931 oder älter, die dem Club seit mindestens 20 Jahren angehören</p>	800,00	
<p>Zweitmitgliedschaft</p>		
<p>nach der Vollendung des 29. Lebensjahres</p>	550,00	
<p>nach der Vollendung des 35. Lebensjahres</p>	850,00	
<p>Sie steht Mitgliedern eines dem DGV angeschlossenen Golfclubs offen, solange dort eine dieser Beitragsordnung vergleichbare ordentliche Mitgliedschaft besteht. Mitglieder des VcG werden nicht als Zweitmitglieder aufgenommen</p>		
<p>Außerordentliche Mitgliedschaftsformen:</p>		
<p>a) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres</p>		
<p>Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres</p>	150,00	
<p>Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</p>	250,00	
<p>wenn kein Elternteil Mitglied ist zusätzlich jeweils</p>	50,00	

Erwachsene bis zur Vollendung des 21.Lebensjahres	350,00	
Erwachsene bis zur Vollendung des 27.Lebensjahres	450,00	
b) Passive Mitgliedschaft		
Sie steht Mitgliedern offen, die den Zweck des Vereins unterstützen und an seinen Veranstaltungen teilnehmen, aber zunächst keinen Golfsport betreiben wollen. Die passive Mitgliedschaft gewährt kein Spielrecht.	250,00	
c) Fernmitgliedschaft		
Fernmitglieder sind Mitglieder, die ihren ersten Wohnsitz in einer Entfernung von mehr als 150 km vom Sitz des Golf Clubs haben. Sie müssen dem Club 3 Jahre angehört haben.		
nach der Vollendung des 18.Lebensjahres	200,00	
nach der Vollendung des 29.Lebensjahres	250,00	
nach der Vollendung des 35.Lebensjahres	350,00	
Fernmitglieder spielen gegen Greenfee (Tarif „Spielen mit Mitglied“)		
d) Firmenmitgliedschaft		
Mitgliedsfirmen zahlen pro angemeldetem Mitarbeiter einen jährlichen Betrag in Höhe von	1.100,00	
Der Mitarbeiter entrichtet einen jährlichen Beitrag in Höhe von	500,00	
Aufnahme bei unterjährigem Eintritt		
Sonderkonditionen bei Eintritt zum Tag der offenen Tür (1.5.). Der Beitrag von Mitgliedern, die zum 1.6. und später eintreten, bestimmt sich nach der Anzahl der verbleibenden Monate (Zwölftelregelung).		

Verzehrgutscheine		
Alle Mitglieder nach Vollendung des 29. Lebensjahrs und Zweitmitglieder sind zum Bezug von Verzehrgutscheinen verpflichtet.	150,00	
Verbandsbeiträge / Zeitschriften		
Sie werden den Mitgliedern zusätzlich nach den jeweils aktuellen Kosten in Rechnung gestellt. Z.Zt. betragen die Verbandsabgaben 29,65 € für Erwachsene und 8,75 € für Jugendliche p.a.. Das Golfclubmagazin kostet derzeit 20,00 €, jeweils p.a.; das Abo kann auf Wunsch zum Jahresende abbestellt werden.		
Wechsel der Mitgliedschaftsform / Austritt / Säumnis/Fälligkeit		
Ein Wechsel in eine günstigere Mitgliedschaftsform muss bis zum 30.09. für das Folgejahr erklärt werden. Ein unterjähriger Wechsel ist nicht möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft zum Ablauf des Jahres muss dem Vorstand bis zum 30.09. des jeweiligen Geschäftsjahres zugegangen sein. Die Jahresbeiträge werden innerhalb der ersten zwei Monate eines Jahres in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 3 Wochen nach Rechnungseingang zu bezahlen bzw. werden bei Vorlage einer Einzugsermächtigung zum 15.02. eines Jahres eingezogen. Die monatlichen Beiträge werden jeweils zum 01. eines Monats fällig bzw. bei vorliegender Einzugsermächtigung eingezogen.		
Für Monatszahler, die während eines Jahres zwei Mal wegen rückständiger Zahlungen gemahnt werden müssen, wird der Jahresbeitrag mit der zweiten Mahnung fällig.		